

Wahlkalender

für die am 01. Oktober 2017 stattfindenden
allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen

Lfd. Nr.	Kalendertag	Termin, Befristung	Gegenstand (Paragraf der GemWO 1992)
1	Di 04.07.2017		Tag der Wahlausschreibung (§ 3 Abs. 1)
2	Di 04.07.2017	mindestens 12 Wochen vor dem Wahltag	Stichtag (§ 3 Abs. 2 Z 2)
3	Mi 12.07.2017	spätestens am 8. Tag nach dem Stichtag	Endtermin für die Bestellung des Sprengelwahlleiters, der Sonderwahlleiter, des nach § 6 Abs. 2 zu bestellenden ständigen Vertreters und der Stellvertreter (§ 10 Abs. 1)
4	Mi 12.07.2017	spätestens am 8. Tag nach dem Stichtag	Endtermin für das Ansuchen um Ausfolgung von Abschriften des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 2)
5	Fr 14.07.2017	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Endtermin für die Erstattung von Vorschlägen zur Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der örtlichen Wahlbehörden (§ 11 Abs. 2).
6	Fr 14.07.2017	vor Beginn der Einsichtsfrist	Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 21 Abs. 2)
7	Di 18.07.2017	am 14. Tag nach dem Stichtag	Auflage des Wählerverzeichnisses (§ 21 Abs. 1)
8	Di 18.07.2017		Meldung der Anzahl der vorläufig Wahlberechtigten an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde
9	Di 18.07.2017	spätestens am 1. Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses	Endtermin für die Ausfolgung von Abschriften des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 1)
10	Di 18.07.2017		Beginn der Frist für die Einbringung von Berichtigungsanträgen (§ 23 Abs. 1)
11	So 23.07.2017	wenigstens 10 Wochen vor dem Wahltag	Endtermin für die Kundmachung der Aufforderung zur Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates (§ 31 Abs. 1) und für die Wahl des Bürgermeisters (§ 38 Abs. 1)
12	Di 25.07.2017	spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag	Endtermin für die Konstituierung der örtlichen Wahlbehörden (§ 13 Abs. 1)
13	Do 27.07.2017		Ende der Auflagefrist (§ 21 Abs. 1)
14	Do 27.07.2017		Ende der Einbringungsfrist für Berichtigungsanträge (§ 23 Abs. 1)
15	Fr 28.07.2017	spätestens am Tag nach dem Einlangen des Berichtigungsantrages	Endtermin für die Verständigung der Personen, gegen deren Aufnahme am letzten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses ein Berichtigungsantrag erhoben wurde (§ 23 Abs. 4)
16	Di 01.08.2017	binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung	Endtermin für die Erhebung von Einwendungen gegen Berichtigungsanträge, die am letzten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses eingebracht wurden (§ 23 Abs. 4)
17	Mi 02.08.2017	binnen 6 Tagen nach Ende der Einsichtsfrist	Endtermin für die Entscheidung über Berichtigungsanträge (§ 24 Abs. 1)
18	Fr 04.08.2017		Endtermin für die Zustellung der Entscheidung über Berichtigungsanträge an den Antragsteller und den von der Entscheidung Betroffenen

19	Fr	04.08.2017	spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag, 13.00 Uhr	Endtermin für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates (§ 31 Abs. 2) und für die Wahl des Bürgermeisters (§ 38 Abs. 2 letzter Satz) bei der Gemeindewahlbehörde
20	Mo	07.08.2017	innen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung	Voraussichtlicher Endtermin für die Einbringung von Beschwerden gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge (§ 25 Abs. 1)
21	Di	08.08.2017	unverzüglich nach Einbringung der Beschwerde	Voraussichtlicher Endtermin für die Verständigung des Beschwerdegegners von der Beschwerde (§ 25 Abs. 2)
22	Do	10.08.2017	innerhalb von 2 Tagen nach Zustellung der Verständigung	Voraussichtlich letzter Termin für die Stellungnahme des Beschwerdegegners (§ 25 Abs. 2)
23	Fr	11.08.2017		Endtermin für die Vorlage der Beschwerde samt den erforderlichen Unterlagen an das Landesverwaltungsgericht (§ 25 Abs. 3)
24	Mo	14.08.2017	spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag 16.00 Uhr	Endtermin für die Änderung oder Zurückziehung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates (§ 34) und für die Wahl des Bürgermeisters (§ 40 Abs. 1)
25	Mo	14.08.2017	spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag 16.00 Uhr	Endtermin für die Zurückziehung einzelner Unterschriften des Wahlvorschlages; Beachte: nur im Ausnahmefall möglich (§ 36)
26	Mo	14.08.2017	spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag 16.00 Uhr	Endtermin für die Zurückziehung von Zustimmungserklärungen eines Wahlwerbers für die Wahl des Gemeinderates (§ 35) und eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters (§ 39 Abs. 1)
27	Fr	18.08.2017	spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, 13.00 Uhr	Endtermin für die Einbringung eines Ergänzungsvorschlages für die Wahl des Gemeinderates (§37) bzw. eines Ersatzvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters (§ 39 Abs. 2)
28	Fr	18.08.2017	spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, 13.00 Uhr	Endtermin für die Behebung von Mängeln (§ 41 Abs. 1)
29	So	20.08.2017	spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Entscheidung über die Zulässigkeit und Reihung der Wahlvorschläge (§ 42 Abs. 1) Hinweis: Diese Entscheidung kann in Hinblick auf die lfd. Nr. 28 frühestens ab Freitag, den 18.08.2017, nach 13.00 Uhr getroffen werden.
30	So	20.08.2017	unverzüglich nach der Sitzung über die Zulassung	Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates (§ 44 Abs. 1) und für die Wahl des Bürgermeisters (§ 44 Abs. 5)
31	So	20.08.2017	spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Festsetzung der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit (§ 45 Abs. 1) (bei mehr als zwei Wahlwerbern für die Bürgermeisterwahl zweckmäßigerweise gleichzeitig auch die Festsetzung der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für den Wahltag der allfälligen engeren Wahl)
32	So	20.08.2017		Zweckmäßigerweise gleichzeitig auch die Bestimmung der Wahlbehörden, welche die bei den Sonderwahlbehörden gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und Z 2 abgegebenen Stimmzettel in ihre eigenen Feststellungen gemäß § 66 Abs. 4 einzubeziehen haben (§ 45 Abs. 2 und Abs. 2a)
33	So	20.08.2017		Zweckmäßigerweise Beschluss der Gemeindewahlbehörde, dass die Ermittlung der Wahlpunkte ausschließlich durch die Gemeindewahlbehörde erfolgen soll (§ 66 Abs. 5)

34	So	20.08.2017	spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Bestimmung jener Wahlbehörde, die die Stimmzettel der Sprengelwahlbehörde mit weniger als 50 Wahlberechtigten in ihre eigenen Feststellungen einzubeziehen hat, wenn sich bei dieser weniger als 30 Wahlberechtigte an der Wahl beteiligt haben (§ 45 Abs. 3 iVm § 66 Abs. 9)
35	Mo	21.08.2017	unverzüglich nach der Kundmachung der Wahlvorschläge	Vorlage der Kundmachung der Wahlvorschläge an die Bezirkswahlbehörde (§ 44 Abs. 8)
36	Mo	21.08.2017		unverzügliche Mitteilung der Wahlzeiten an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde (§ 45 Abs. 5)
37	Di	22.08.2017	innen 11 Tagen nach Einlangen der Beschwerde	Voraussichtlicher Endtermin für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über Beschwerden (§ 25 Abs. 3)
38	Do	24.08.2017	nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens	Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 27) und unverzügliche Bekanntgabe der Anzahl der wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männer und Frauen, im Wege der Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde
39	Do	07.09.2017	spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Namhaftmachung der Wahlzeugen (§ 50 Abs. 2)
40	Di	12.09.2017	spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die ortsübliche Kundmachung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörde (§ 45 Abs. 4) und unverzügliche Mitteilung derselben an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde (§ 45 Abs. 5)
41	Mi	13.09.2017	spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Zustellung der Musterstimmzettel (§ 58 Abs. 1)
42	So	17.09.2017	spätestens am 42. Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Endtermin für die Festsetzung der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für die engere Wahl (§ 45 Abs. 1), sofern dies nicht bereits gemäß lfd. Nr. 31 geschehen ist
43	Fr	22.09.2017	am 9. Tag vor dem Wahltag	Stimmabgabe vor dem Wahltag vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 (§§ 49 Abs. 4 iVm 55b)
44	Mi	27.09.2017	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Einbringung von schriftlichen Anträgen auf Ausstellung einer Wahlkarte (§ 30b Abs. 1) Hinweis: Gleichzeitig können auch schriftlich entsprechende Anträge für eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters eingebracht werden. Es ist jedoch <u>jedenfalls</u> ein gesonderter Antrag erforderlich!
45	Fr	29.09.2017	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	Endtermin für die Einbringung von mündlichen Anträgen auf Ausstellung einer Wahlkarte bis zu diesem Zeitpunkt können auch noch schriftliche Anträge eingebracht werden, wenn eine persönliche Übergabe an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. (§ 30b Abs. 1) Hinweis: Gleichzeitig können auch entsprechende Anträge für eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters eingebracht werden. Es ist jedoch <u>jedenfalls</u> ein gesonderter Antrag erforderlich!
46	Fr	29.09.2017	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	Endtermin für die Einbringung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde nach § 8 Abs. 2 Z 1 (§ 30d Abs. 2)
47	Fr	29.09.2017	spätestens zwei Tage vor dem Wahltag	Endtermin für die Eintragung der gemäß § 30d Abs. 4 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis und Übermittlung

			des besonderen Verzeichnisses an die Sonderwahlbehörde (§ 30d Abs. 7) Hinweis: In Hinblick auf die lfd. Nr. 45 kann dieses Verzeichnis frühestens ab 12.00 Uhr fertig gestellt werden
48	Fr	29.09.2017	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr Endtermin für das Einlangen der Wahlkarten bei der Gemeinde durch Übermittlung (§ 55a Abs. 2)
49	So	01.10.2017	W A H L T A G
50			unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde (§ 74 Abs. 7) und Kundmachung des Wahlergebnisses an der Amtstafel (§ 75)
51			innerhalb von 8 Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (wenn keine engere Wahl stattfindet) Möglichkeit der Anfechtung der Wahl bei der Landeswahlbehörde im Wege der Gemeindewahlbehörde gemäß § 76 (bei Feststellung, dass eine engere Wahl stattfindet, erst nach der engeren Wahl oder nach Abberaumung der engeren Wahl)
52	Fr	13.10.2017	spätestens am 16. Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 13.00 Uhr Endtermin für die Einbringung eines Ersatzvorschlages bei Tod eines Wahlwerbers vor dem 16. Tag vor dem Tag der engeren Wahl (§ 73 Abs. 6 i.V. mit § 39 Abs. 2)
53	Sa	14.10.2017	mindestens zwei Wochen vor dem Tag der engeren Wahl Endtermin für die Kundmachung der engeren Wahl (§ 73 Abs. 1)
54	Fr	20.10.2017	spätestens am 9. Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 13.00 Uhr Endtermin für die Erklärung eines oder beider Wahlwerber, auf die engere Wahl zu verzichten (§ 73 Abs. 5)
55	Mi	25.10.2017	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag Endtermin für die Einbringung von schriftlichen Anträgen auf Ausstellung einer Wahlkarte (§ 30b Abs. 1) sofern nicht im Zuge des Wahlverfahrens bereits ein derartiger Antrag auch für die engere Wahl gestellt wurde (siehe lfd. Nr. 43)
56	Fr	27.10.2017	spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr Endtermin für die Einbringung von mündlichen Anträgen auf Ausstellung einer Wahlkarte; bis zu diesem Zeitpunkt können auch noch schriftliche Anträge eingebracht werden, wenn eine persönliche Übergabe an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist (§ 30b Abs. 1), sofern nicht im Zuge des Wahlverfahrens bereits ein derartiger Antrag auch für die engere Wahl gestellt wurde (siehe lfd. Nr. 44)
57	Fr	27.10.2017	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr Endtermin für die Einbringung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde (§ 30d Abs. 2), sofern nicht im Zuge des Wahlverfahrens bereits ein derartiger Antrag auch für die engere Wahl gestellt wurde (siehe lfd. Nr. 45)
58	Fr	27.10.2017	spätestens zwei Tage vor dem Wahltag Endtermin für die Eintragung der gemäß § 30d Abs. 4 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis und Übermittlung des besonderen Verzeichnisses an die Sonderwahlbehörde (§ 30d Abs. 7) Hinweis: In Hinblick auf die lfd. Nr. 57 kann dieses Verzeichnis frühestens ab 12.00 Uhr fertig gestellt werden
59	Fr	27.10.2017	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr Endtermin für das Einlangen der Wahlkarten für die engere Wahl des Bürgermeisters bei der Gemeinde durch Übermittlung (§ 55a Abs. 2)

60	So 29.10.2017		T A G D E R E N G E R E N W A H L D E S B Ü R G E R M E I S T E R S
61		unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses der engeren Wahl	Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde (§ 74 Abs. 7) und Kundmachung des Wahlergebnisses an der Amtstafel (§ 75)
62		innerhalb von 8 Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses	Möglichkeit der Anfechtung der Wahl bei der Landeswahl- behörde im Wege der Gemeindewahlbehörde gemäß § 76